

Fusionsvertrag der Gemeinden Safien – Tenna – Valendas - Versam

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen **Safiental** und übernimmt das Wappen des Kreises Safien.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung **auf den 1. Januar 2013**.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

4. Die neue Gemeinde **tritt in die Rechtsverhältnisse** der bisherigen Gemeinden ein.
5. Die **neue Gemeinde übernimmt** die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
6. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden **interkommunalen Zusammenarbeitsformen (Verbände bzw. Verträge)** werden per 1. Januar 2013 aufgelöst. Die übrigen werden weitergeführt.
7. Die **Gemeindeversammlungen** werden im Rotationsprinzip an den vier Standorten der bisherigen Gemeinden durchgeführt.
8. Der Standort der **Gemeindeverwaltung** ist in Safien Platz.
9. An allen vier Standorten der bisherigen Gemeinden werden das notwendige Personal und die notwendige Maschinenausrüstung für den **Werkdienst** stationiert.
10. Die **Kindergarten- und Primarschul- und Oberstufenstandorte** werden mindestens solange das kantonale gesetzliche Minimum der Schülerzahlen – bezogen auf jeden einzelnen Standort – erfüllt ist, unverändert belassen.
11. ¹ Das von der Projektgruppe erarbeitete **Flur- und Weidengesetz** bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Fusionsvertrages.
² Der **landwirtschaftlich nutzbare Boden** wird nach folgenden Prioritäten verpachtet:
 - a. Landwirte, welche in der Siedlung wohnen, in welcher Land verpachtet wird.
 - b. Landwirte, welche in der Ortschaft wohnen, in welcher Land verpachtet wird.
 - c. Landwirte, welche in der Gemeinde Safiental wohnen.
 - d. Übrige Landwirte, welche nicht in der Gemeinde Safiental wohnen.

³ Die ehemaligen **Bürgerlöser** von Versam werden prioritär an die Landwirte verpachtet, welche Bürger der bisherigen Gemeinde Versam sind. Deren Nachkommen, welche den elterlichen Betrieb übernehmen, erhalten dasselbe Vorrecht. Ansonsten gilt die Regelung gemäss Absatz 2.

12. Die neue Gemeinde erlässt ein **Standortförderungsgesetz** nach den Leitlinien und Ansätzen des Schlussberichts vom 24. Oktober 2011.

III. Verfahren

13. Die Abstimmung über den vorliegenden Fusionsvertrag erfolgt anlässlich von **gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen** in den vier Gemeinden.
14. Der vorliegende Vertrag tritt nur bei **Zustimmung von allen vier Gemeinden** in Kraft.
15. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue **Verfassung** ab und wählen die darin vorgesehenen **Organe**.

IV. Übergangsregelungen

16. Die Gemeindepräsidenten der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen **Übergangsvorstand** und organisieren die **Fusionsvorbereitungen**. Er konstituiert sich selber.
17. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre **Gesetzgebung** so rasch als möglich.
18. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand **übergangsrechtlich** für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren bisherige Gesetze an.
19. Der **Gemeindevorstand** besteht aus 5 Mitgliedern. Für die erste Amtsperiode muss aus jeder Gemeinde mindestens eine Person gestellt werden.
20. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.

V. Schlussbestimmung

21. Dieser Fusionsvertrag bedarf der **Genehmigung** der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 25. November 2011:

Gemeinde Safien

Ueli Blumer, Präsident



Stephan Gartmann, Gemeindekanzlist

Gemeinde Tenna

Thomas Buchli, Präsident



Heinz Seiler, Gemeindekanzlist

Gemeinde Valendas

Benedikt Bühler, Präsident



Irena Mathiuet, Gemeindekanzlistin

Gemeinde Versam

Max Buchli, Präsident



Ursina Philipp, Gemeindekanzlistin

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 6.3.2012 Nr. 204

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Dr. C. Riesen

